

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Beschäftigtenverhältnis)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)</small>	Zuständiges Sachgebiet <small>(Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)</small>
Markt Metten Krankenhausstr. 22 94526 Metten Tel. +49 991 99805 - 0 E-Mail: rathaus@markt-metten.de Andreas Moser	Andrea Schwab
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Straubinger Straße 7, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: info@actago.de
Stand: 18.01.2020	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Abrechnung von Aufwandsentschädigungen
- zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie dem Tarifrecht
- Führung der Einzelverbindungsanzeige (EVN) aller Nebenstellen der behördlichen Telekommunikationsanlage

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b und c, Art. 9 Abs. 2 lit. b und h, Art. 88 Abs. 1 DSGVO
- Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG
- §26 BDSG
- § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Nachweisgesetz, Mutterschutzgesetz, Altersteilzeitgesetz, Altersversorgungsgesetz, Zivilprozessordnung (ZPO), Entgeltbescheinigungsverordnung, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
- Sozialversicherungsrecht (u.a. Sozialgesetzbuch), Rechtsvorschriften über Meldepflichten des Arbeitgebers, Versorgungsrecht (incl. Berufsständische Versorgung), Zusatzversicherungsrecht, Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, Aufwandenausgleichsgesetz
- Steuerrecht, insbesondere Einkommenssteuergesetz und Lohnsteuerrichtlinien
- Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), Bundesbeamtenengesetz (BBG)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
- Tarifvertragsgesetz, Tarifvertrag (TVöD)
- Betriebsverfassungsgesetz, länderspezifische Personalvertretungsgesetze
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik
- Dienst- und Betriebsvereinbarungen
- §99 Abs. 1 TKG i.V.m. §88 TKG (Fernmeldegeheimnis)

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- der Finanzverwaltung (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) erhoben
- den Sozialversicherungsträgern (z.B. im Rahmen des Vollzugs des Entgeltfortzahlungsgesetzes) erhoben
- der früheren Zusatzversorgungskasse erhoben
- die vollständige Personalakte des früheren Dienstherrn wird an uns übersandt

- Im Fall des Bezugs von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen erfolgt eine Abfrage des Kindergeldanspruchs bei der Familienkasse.
- Die Einzelbindungsnachweise werden bei der Telekom als Telekommunikations-Anbieter angefordert

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Personalverwaltung, Personalrat
- Zuständiges Sachgebiet
- Vorgesetzte, ggf. Gemeinderat
- Rechnungsprüfer
- Bayerischer Kommunalprüfungsverband
- Sozialversicherungsträger
- Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden
- Bayerischer Versorgungsverbund
- Bayerische Verwaltungsschule
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Abrechnungsfirma (AKDB)
- Finanzamt
- Inklusionsamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsarzt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Systembetreuer, IT-Dienstleister

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IV sind Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Das Steuerrecht kennt zwei verschiedene Aufbewahrungsfristen: 6 bzw. 10 Jahre.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt die Aufbewahrungsfrist im Steuerrecht ab dem – auf ein Ereignis - folgenden Kalenderjahr.

Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen die Entgeltnachweise für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Je nach Berufsgenossenschaft gibt es auch kürzere Fristen.

Einzelbindungsnachweise werden nach ihrer Zweckerfüllung umgehend vernichtet.

Information zu Betroffenenrechten:

- Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen.

Die erhobenen Daten sind hierfür erforderlich. Wenn Sie die Daten nicht angeben, kann keine Beschäftigung erfolgen.